Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 5 (1858)

Heft: 7

Artikel: Bern Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-252037

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

für den Sommer auf Zwilchstoff, dagegen für die härtere Jahreszeit nur auf gewöhnlichen Halblein beschränft, die Summe von 58 Fr. ersreicht; da würden demnach für alle übrigen Bedürsnisse nach Anschlag der zu entrichtenden Entschädigung im frühern Aufsatz noch in Summa Summarium 2 Fr. verbleiben. Folglich dürste der mit neuer Bürde belastete Lehrer für seine vermehrte Arbeit, den verdoppelten Geduldproben das Vergnügen haben, von seiner ohnehin unzulangenden Besoldung einen Theil zum Unterhalt seines Zöglings zu verwenden. Das soll aber nicht Raum geben, um den angeregten trefslichen Gedanken in sich verstümmern zu lassen, sondern im Gegentheil anspornen zur Aufsindung von Mitteln und Wegen, wie diese Klippe glücklich zu umschiffen sei.

Die Jdee ist erhaben, ist ausführbahr, sie verdient aber noch reifere lleberlegung.

## Schul: Chronif.

Bern. Befoldungsgeset=Entwurf. Unterrichtsplan. (Rorr.) Durch Ihr Urtheil über ben Befoldungsgesets-Eutwurf aufmerksam gemacht, prüfte ich nochmals wiederholt und genau die Bestimmungen darüber: ob die Staatszulage in bem aufgestellten Besoldungsminimum inbegriffen sei, ober nicht, und muß gestehen, daß ich, trot dem ernstesten Wunsche, daß es an= bers sein möchte, Ihrer Auffassung beipflichten und bas Aftenstück in ber Band behaupten: Die Staatszulage fei im Minimum inbegriffen. Dennoch wird die Bersicherung des Gegentheils herumgeboten. Woher dieses? Wir wollen ben Motiven nicht nachspüren — Die Zeit wird sie an's Licht Vorläufig die wohlgemeinte Bitte an meine Collegen: macht Euch nicht Illusionen! Haltet Euch an bas Altenstück! Erwartet, mas bie nächste Bufunft bringt, ob und wie ber Regierungsrath ben Entwurf behandelt und in welcher Fassung er an ben Großen Rath kommt. Geschieht nochmals nichts, ober nichts Erhebliches: bann feib Ihr auf Euch felbst angewiesen: bann wollen wir bes Spruches gebenken: "Wer sich felbst hilft, bem bilft Gott." —

Der Unterrichtsplan sagt auch in unserer Gegend nicht zu. Warum? den Hauptsehler desselben setze ich darein, daß er zu hoch geht, zu viel forstert und der subjektiven Berusstüchtigkeit des Lehrers zu wenig Spielraum läßt. Ich für meine Person bekenne mich dießfalls von ganzem Herzen zum Programm des "Schweiz. Volksschulblattes": tüchtige, gründliche und vielseitige Lehrerbildung; Firirung des Lehrziels für die Unter-

richtsstufen; gute Schulaufsicht. Wir setzen als weitern Faktor hinzu: eine ökonomische Stellung des Lehrers, die ihn seinem Amte mit Freudigkeit leben läßt.

— Ehrenmelbung. Die Gemeinde Armühle hat letzten Samstag die Besoldung ihrer drei Primarlehrer um Fr. 290. 79 erhöht. Diese Lehrer sind nun folgendermaßen besoldet: Derjenige der Oberklasse erhält Fr. 500, der Mittelklasse Fr. 400 und derjenige der dritten Klasse Fr. 350 ohne Staatszulagen. Zudem haben die ersten zwei freie Bohnungen und alle drei zusammen sechs Klaster Holz. Die Ortsbewohner bezahlen überdieß noch rom Beginn der Sekundarschule an auf mehrere Jahre in freiwilligen Beiträgen Fr. 850 an die Kosten derselben. Wenn man bedenkt, daß die Einwohnersgemeinde als solche so zu sagen kein Vermögen besitzt, sondern ihre Ausgaben durch Tellbezug decken muß, so erscheinen solche Beschlüsse noch um so ehrenshafter.

Freiburg. (Rorrefp.) Bei ber Ausarbeitung bes neuen Schulgeset= Entwurfes für den reformirten Theil bes Rantons, von dem, beiläufig gesagt, wir heute gerade so viel missen, wie vor einem Jahre, ist es ein sehr unheimeliges, beengendes Gefühl für ben Lehrer, daß ihm auch nicht der geringste Anlaß geboten wird, seine Ansichten und Wünsche anzubringen, und boch könnte gerade ber Lehrer am besten missen, wo Mängeln und Gebrechen vorzubengen und abzuhelfen wäre. Denn lebt ber Lehrer gewöhnlich auch nur im Schulftaube, fo lebt er babei boch auch zwischen Bolt und Gesetz, zwischen Verordnung und Ausführung. Er weiß, wie es steht und stehen follte. Mit dem Bolf und in dem Bolfe lebend, kennt er seine Bedürfnisse, feine Schwächen, seine Liebe, seine Wünsche; aber er foll auch machen für Die Erfüllung ber Bestimmungen; er weiß, daß örtliche und perfönliche Interessen nachstehen und zum Opfer gebracht werden müssen bem Wohle bes Ganzen. Er kennt die Regeln auf dem Papier, aber auch die tausendfachen Ausnah= men im Leben, und einmal auf diesen Punkt gestellt, sollte er wohl zum äußern Bau und zur innern Einrichtung ber Schule ein Wörtchen mitsprechen dürfen.

Nur auf einen Uebelstand bes bisherigen Gesetzes will ich heute auf= merksam machen. Eine ganze Menge Aufseher und Behörden rief das Gesetz hervor, die alle den Lehrer und die Schule zu überwachen hatten. Die Ber= handlungen und Beschlüsse aller dieser Behörden blieben aber dem Lehrer ge= wöhnlich fremd, wenn er nicht durch Zufall oder durch besondere Gnade in Kenntniß derselben gesetzt wurde. — Nicht einmal stummer Zenge der Berathungen einer Schulkommission durste so ein "Landschulmeister" sein! Ein=